



Selbstbestimmung in der Vermögenssorge

AG 13

Umgang mit Banken

Vermögenssorge im Spannungsfeld

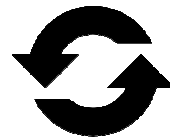
Schutz

vor Fehlentscheidungen



Recht

auf Selbstbestimmung



Themen

1. Geschäftsfähigkeit – Geschäftsunfähigkeit - Einwilligungsvorbehalt
2. Bestand von Kontovollmachten
3. Zwei-Konten-Modelle (Und -/ Oder - Konten) - Ehegattenkonten



Kaffeepause



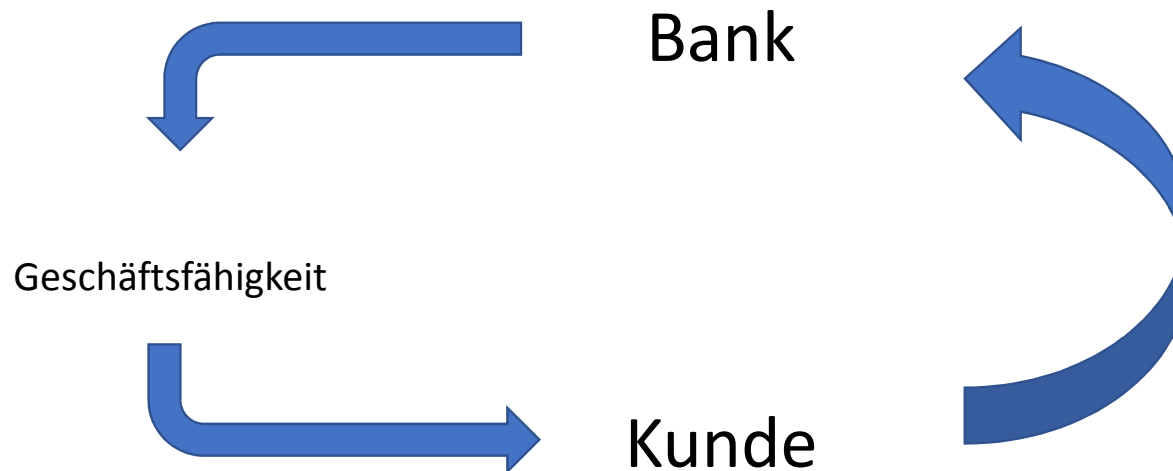
4. Kontoauszüge
5. Bankgeheimnis
6. Online-Banking

Warum ticken Banken anders als Betreuer?

Vereinfacht dargestellt:

Die Bank hat mit dem Kunden einen Vertrag, verwaltet für ihn sein Konto und bekommt dafür Gebühren. Wenn der Kunde will, kann er über sein Konto verfügen.

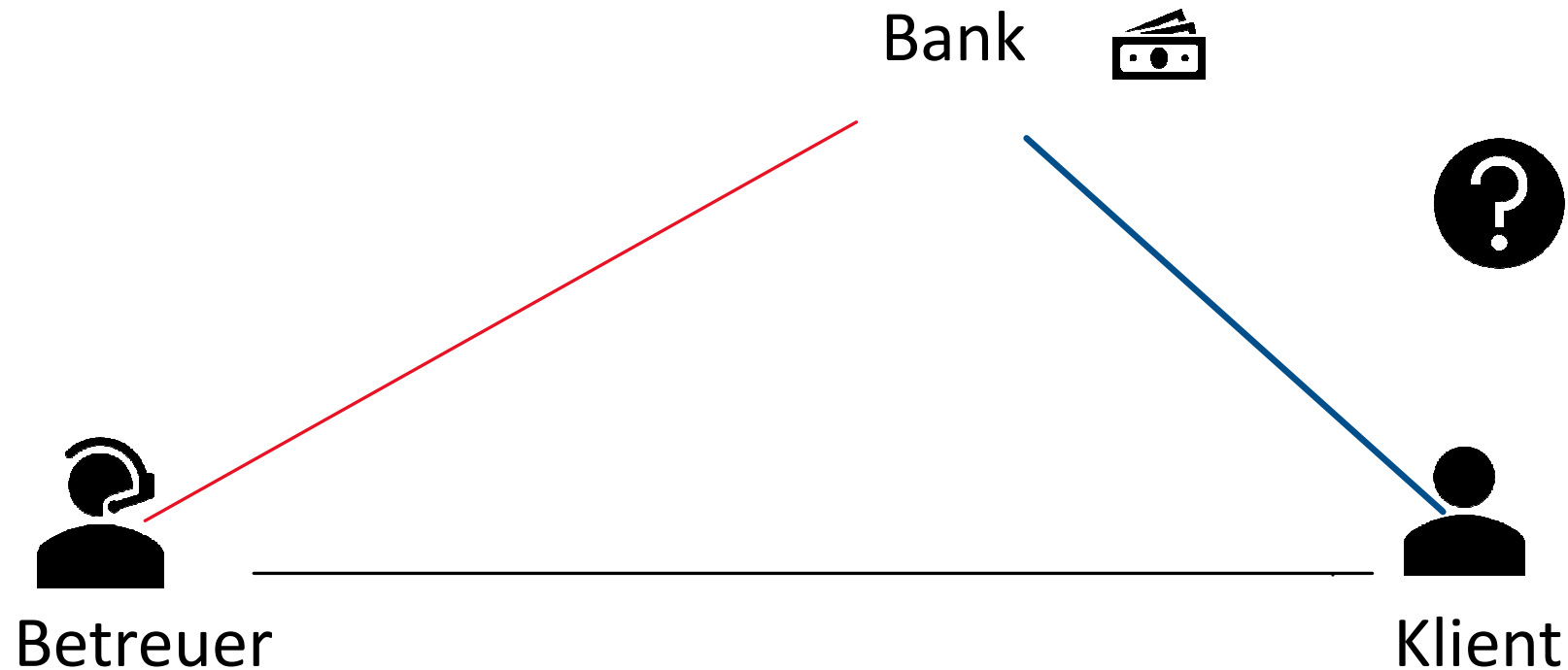
Das funktioniert so lange gut, solange der Kunde geschäftsfähig ist. Das größte Risiko eines Bankers ist, an einen geschäftsunfähigen Kunden auszuzahlen.



Warum ticken Banken anders als Betreuer?

Jetzt mit Betreuer:

Früher war alles einfacher.



Seit Einführung der Betreuung besteht eine Doppelberechtigung der Bank gegenüber. Sowohl der Klient als auch der Betreuer dürfen über das Konto verfügen. Beim Betreuer darf die Bank darauf vertrauen, dass Geschäftsfähigkeit besteht (?!),



beim Klient wird dies regelmäßig in Zweifel gezogen.



Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind Geschäfte des täglichen Lebens?

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind Geschäfte des täglichen Lebens?

- Schwammige Regelung, keine allgemeingültige Definition.
- Es ist **nicht** erforderlich, dass das betreffende Geschäft existenznotwendig ist.
- Gemeint sind zB: der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs, also etwa Nahrungsmittel, Genussmittel, Textilien, Porto, Kommunikation, Öffentlicher Nahverkehr, Friseur, Kino.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind Geschäfte des täglichen Lebens?

- Schwammige Regelung, keine allgemeingültige Definition.
- Es ist **nicht** erforderlich, dass das betreffende Geschäft existenznotwendig ist.
- Gemeint sind zB: der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs, also etwa Nahrungsmittel, Genussmittel, Textilien, Porto, Kommunikation, Öffentlicher Nahverkehr, Friseur, Kino.

- Vorausgesetzt wird dabei, dass das Geschäfte zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erfolgt.
- Eine Vorratshaltung fällt **nicht** darunter
- Haustürgeschäfte und Versandhandel sind **keine** Geschäfte des täglichen Lebens
- Ratenzahlungskäufe fallen **nicht** unter den Begriff des Geschäftes des täglichen Lebens.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind Geschäfte des täglichen Lebens?

- Schwammige Regelung, keine allgemeingültige Definition.
- Es ist **nicht** erforderlich, dass das betreffende Geschäft existenznotwendig ist.
- Gemeint sind zB: der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs, also etwa Nahrungsmittel, Genussmittel, Textilien, Porto, Kommunikation, Öffentlicher Nahverkehr, Friseur, Kino.

- Vorausgesetzt wird dabei, dass das Geschäfte zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erfolgt.
- Eine Vorratshaltung fällt **nicht** darunter
- Haustürgeschäfte und Versandhandel sind **keine** Geschäfte des täglichen Lebens
- Ratenzahlungskäufe fallen **nicht** unter den Begriff des Geschäftes des täglichen Lebens.

- Dagegen sind kleine Gelegenheitsgeschenke, die der Betreute macht, von § 105a BGB gedeckt.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind geringwertige Mittel?

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind geringwertige Mittel?

- Es kommt nicht auf die Einkommenssituation des Betreuten an.
- Es kommt nicht darauf an, welche Mittel der Betreuer zur freien Verfügung überlassen hat.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Betreuer dem Rechtsgeschäft zustimmt

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind geringwertige Mittel?

- Es kommt nicht auf die Einkommenssituation des Betreuten an.
- Es kommt nicht darauf an, welche Mittel der Betreuer zur freien Verfügung überlassen hat.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Betreuer dem Rechtsgeschäft zustimmt

- Einzig entscheidend ist, ob der Wert des Geschäfts im Verhältnis zum allgemeinen Einkommens - und Preisniveau als geringfügig anzusehen ist.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Was sind geringwertige Mittel?

- Es kommt nicht auf die Einkommenssituation des Betreuten an.
- Es kommt nicht darauf an, welche Mittel der Betreuer zur freien Verfügung überlassen hat.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Betreuer dem Rechtsgeschäft zustimmt

- Einzig entscheidend ist, ob der Wert des Geschäfts im Verhältnis zum allgemeinen Einkommens - und Preisniveau als geringfügig anzusehen ist.

Keine geringwertigen Sachen sind z.B

- Gegenständen zu überhöhten Preisen
- Sachen in einer unüblichen Menge
- Der § 105 a trifft aber, wenn mehrere Gegenstände zu üblichen Preisen und in bedarfsgerechter Menge erworben werden, auch wenn die Gesamtrechnung im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln hoch ist.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109 Widerrufsrecht des anderen Teils

(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

§ 111 Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

§ 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

(4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Geschäftsfähigkeit - geregelt im BGB

§ 131 Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

(1)

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

§ 210 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen

(1) Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig oder der Mangel der Vertretung behoben wird. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozessfähig ist.

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuführen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuführen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

- Einschätzung Geschäftsunfähigkeit -

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuführen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

- Einschätzung Geschäftsunfähigkeit - trifft niemals der Betreuer. Weder mündlich noch schriftlich und vor allem nicht nach Bauchgefühl (der spinnt ganz ordentlich, der ist sicher GU) !

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuzahlen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

- Einschätzung Geschäftsunfähigkeit - trifft niemals der Betreuer. Weder mündlich noch schriftlich und vor allem nicht nach Bauchgefühl (der spinnt ganz ordentlich, der ist sicher GU) !
- Selbstbewusst und klar gegenüber der Bank auftreten, nicht herumeiern

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuzahlen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

- Einschätzung Geschäftsunfähigkeit - trifft niemals der Betreuer. Weder mündlich noch schriftlich und vor allem nicht nach Bauchgefühl (der spinnt ganz ordentlich, der ist sicher GU) !
- Selbstbewusst und klar gegenüber der Bank auftreten, nicht herumeiern
- Die Anordnung einer Betreuung ist kein Indiz für eine GU.

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuzahlen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

- Einschätzung Geschäftsunfähigkeit - trifft niemals der Betreuer. Weder mündlich noch schriftlich und vor allem nicht nach Bauchgefühl (der spinnt ganz ordentlich, der ist sicher GU) !
- Selbstbewusst und klar gegenüber der Bank auftreten, nicht herumeiern
- Die Anordnung einer Betreuung ist kein Indiz für eine GU.
- Der Betreuer muss der Bank gegenüber aber auch fair sein, er hat einen Wissensvorsprung.

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuzahlen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

- Einschätzung Geschäftsunfähigkeit - trifft niemals der Betreuer. Weder mündlich noch schriftlich und vor allem nicht nach Bauchgefühl (der spinnt ganz ordentlich, der ist sicher GU) !
- Selbstbewusst und klar gegenüber der Bank auftreten, nicht herumeiern
- Die Anordnung einer Betreuung ist kein Indiz für eine GU.
- Der Betreuer muss der Bank gegenüber aber auch fair sein, er hat einen Wissensvorsprung.
- Nicht mit GU „drohen“.

Umgang mit Banken

Für die Bank ist es nicht zu erkennen, ob der Klient geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Zahlt sie im Zustand der GU aus, haftet sie. Daher wählen Banken sehr gerne den Weg, nur noch an den Betreuer auszuzahlen. Dann sind sie save.

Wie gehen wir damit um?

- Einschätzung Geschäftsunfähigkeit - trifft niemals der Betreuer. Weder mündlich noch schriftlich und vor allem nicht nach Bauchgefühl (der spinnt ganz ordentlich, der ist sicher GU) !
- Selbstbewusst und klar gegenüber der Bank auftreten, nicht herumeiern
- Die Anordnung einer Betreuung ist kein Indiz für eine GU.
- Der Betreuer muss der Bank gegenüber aber auch fair sein, er hat einen Wissensvorsprung.
- Nicht mit GU „drohen“.
- Nicht mit möglicher Haftung drohen.
-

Artikel 12 UN-BRK — Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen**, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

§ 1903 BGB Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).

Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Der Einwilligungsvorbehalt ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen.

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Der Einwilligungsvorbehalt ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen.

- Anordnung eigentlich nur bei Geschäftsfähigen – bei GU machts ja eigentlich keinen Sinn.

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Der Einwilligungsvorbehalt ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen.

- Anordnung eigentlich nur bei Geschäftsfähigen – bei GU machts ja eigentlich keinen Sinn.

Aber: Bay OLG hat festgestellt, dass auch bei GU und partieller GU ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden kann, wenn die GU für den Vertragspartner sonst nicht zu erkennen ist.

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Der Einwilligungsvorbehalt ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen.

- Anordnung eigentlich nur bei Geschäftsfähigen – bei GU machts ja eigentlich keinen Sinn.

Aber: Bay OLG hat festgestellt, dass auch bei GU und partieller GU ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden kann, wenn die GU für den Vertragspartner sonst nicht zu erkennen ist.

- Wirkt immer nur für die Zukunft
- Setzt immer ein psychiatrisches Gutachten voraus, - Attest ist unzureichend (280 FamFG)
- Darf auch vom behandelnden Facharzt kommen(321 FamFG) – im Gegensatz zu 1906 a BGB

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Der Einwilligungsvorbehalt ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen.

- Anordnung eigentlich nur bei Geschäftsfähigen – bei GU machts ja eigentlich keinen Sinn.

Aber: Bay OLG hat festgestellt, dass auch bei GU und partieller GU ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden kann, wenn die GU für den Vertragspartner sonst nicht zu erkennen ist.

- Wirkt immer nur für die Zukunft
- Setzt immer ein psychiatrisches Gutachten voraus, - Attest ist unzureichend (280 FamFG)
- Darf auch vom behandelnden Facharzt kommen(321 FamFG) – im Gegensatz zu 1906 a BGB

Die Abgabe einer Vermögensauskunft bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt muss immer der Betreuer vornehmen, ohne EV sind beide Varianten möglich – liegt dann im Ermessen des Gerichtsvollziehers bzw. der Beschwerdeinstanz Landgericht.

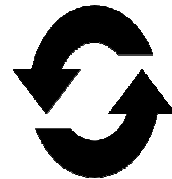
Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

§ 1903 BGB Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).

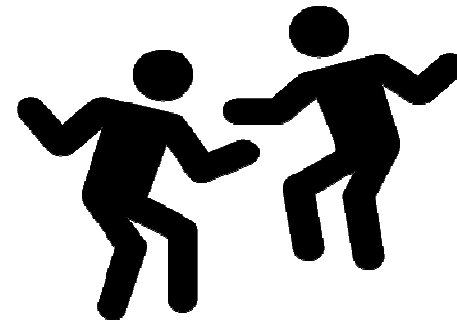
Schutz

vor Fehlentscheidungen



Recht

auf Selbstbestimmung



Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Trotz der Schwere des Eingriffes ist dieser in bestimmten Fällen erforderlich, um des Menschen, der in diesem Moment keine guten Entscheidungen mehr treffen kann, zu schützen. Eine grundsätzliche Abschaffung des EV, wie von Betroffenenverbänden gefordert, erachten wir für nicht zielführend.

Aber: Mit der Macht eines EV muss verantwortlich umgegangen werden. Auf das Wie kommt es an.

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Trotz der Schwere des Eingriffes ist dieser in bestimmten Fällen erforderlich, um des Menschen, der in diesem Moment keine guten Entscheidungen mehr treffen kann, zu schützen. Eine grundsätzliche Abschaffung des EV, wie von Betroffenenverbänden gefordert, erachten wir für nicht zielführend.

Aber: Mit der Macht eines EV muss verantwortlich umgegangen werden. Auf das Wie kommt es an.

- Jede Willenserklärung ist im Einzelfall unter Abwägung von Selbstbestimmung vs. Schutz zu prüfen. – keine pauschale Aberkennung der Entscheidungsfähigkeit

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Trotz der Schwere des Eingriffes ist dieser in bestimmten Fällen erforderlich, um des Menschen, der in diesem Moment keine guten Entscheidungen mehr treffen kann, zu schützen. Eine grundsätzliche Abschaffung des EV, wie von Betroffenenverbänden gefordert, erachten wir für nicht zielführend.

Aber: Mit der Macht eines EV muss verantwortlich umgegangen werden. Auf das Wie kommt es an.

- Jede Willenserklärung ist im Einzelfall unter Abwägung von Selbstbestimmung vs. Schutz zu prüfen. – keine pauschale Aberkennung der Entscheidungsfähigkeit
- Der EV ist kein pädagogisches Instrument, um Verhaltensweisen zu erzwingen

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Trotz der Schwere des Eingriffes ist dieser in bestimmten Fällen erforderlich, um den Menschen, der in diesem Moment keine guten Entscheidungen mehr treffen kann, zu schützen. Eine grundsätzliche Abschaffung des EV, wie von Betroffenenverbänden gefordert, erachten wir für nicht zielführend.

Aber: Mit der Macht eines EV muss verantwortlich umgegangen werden. Auf das Wie kommt es an.

- Jede Willenserklärung ist im Einzelfall unter Abwägung von Selbstbestimmung vs. Schutz zu prüfen. – keine pauschale Aberkennung der Entscheidungsfähigkeit
- Der EV ist kein pädagogisches Instrument, um Verhaltensweisen zu erzwingen
- Eigenverantwortung sollte auch bei bestehendem EV soweit als möglich übertragen werden.

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Trotz der Schwere des Eingriffes ist dieser in bestimmten Fällen erforderlich, um den Menschen, der in diesem Moment keine guten Entscheidungen mehr treffen kann, zu schützen. Eine grundsätzliche Abschaffung des EV, wie von Betroffenenverbänden gefordert, erachten wir für nicht zielführend.

Aber: Mit der Macht eines EV muss verantwortlich umgegangen werden. Auf das Wie kommt es an.

- Jede Willenserklärung ist im Einzelfall unter Abwägung von Selbstbestimmung vs. Schutz zu prüfen. – keine pauschale Aberkennung der Entscheidungsfähigkeit
- Der EV ist kein pädagogisches Instrument, um Verhaltensweisen zu erzwingen
- Eigenverantwortung sollte auch bei bestehendem EV soweit als möglich übertragen werden.
- Die betreuende Entscheidung ist persönlich zu besprechen, fachlich zu begründen und zu dokumentieren

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Trotz der Schwere des Eingriffes ist dieser in bestimmten Fällen erforderlich, um den Menschen, der in diesem Moment keine guten Entscheidungen mehr treffen kann, zu schützen. Eine grundsätzliche Abschaffung des EV, wie von Betroffenenverbänden gefordert, erachten wir für nicht zielführend.

Aber: Mit der Macht eines EV muss verantwortlich umgegangen werden. Auf das Wie kommt es an.

- Jede Willenserklärung ist im Einzelfall unter Abwägung von Selbstbestimmung vs. Schutz zu prüfen. – keine pauschale Aberkennung der Entscheidungsfähigkeit
- Der EV ist kein pädagogisches Instrument, um Verhaltensweisen zu erzwingen
- Eigenverantwortung sollte auch bei bestehendem EV soweit als möglich übertragen werden.
- Die betreuenerische Entscheidung ist persönlich zu besprechen, fachlich zu begründen und zu dokumentieren
- Alternativen sollten – wenn möglich – angewandt werden

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Alternativen

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Alternativen

- Verbindliche Kontrakte, wer in welcher Form für die Sicherstellung von laufenden Verpflichtungen verantwortlich ist

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Alternativen

- Verbindliche Kontrakte, wer in welcher Form für die Sicherstellung von laufenden Verpflichtungen verantwortlich ist
- Kontrakte über die Verfügungsmöglichkeiten und den Umfang des Kontenzugriffes

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Alternativen

- Verbindliche Kontrakte, wer in welcher Form für die Sicherstellung von laufenden Verpflichtungen verantwortlich ist
- Kontrakte über die Verfügungsmöglichkeiten und den Umfang des Kontenzugriffes
- Kontrakt über die Sperrung des Hauptkontos und Einrichtung eines Taschengeldkontos

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Alternativen

- Verbindliche Kontrakte, wer in welcher Form für die Sicherstellung von laufenden Verpflichtungen verantwortlich ist
- Kontrakte über die Verfügungsmöglichkeiten und den Umfang des Kontenzugriffes
- Kontrakt über die Sperrung des Hauptkontos und Einrichtung eines Taschengeldkontos
- Kontrakt über den Umgang mit „unvernünftigen“ Entscheidungen, transparentes Vorgehen des Betreuers

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Alternativen

- Verbindliche Kontrakte, wer in welcher Form für die Sicherstellung von laufenden Verpflichtungen verantwortlich ist
- Kontrakte über die Verfügungsmöglichkeiten und den Umfang des Kontenzugriffes
- Kontrakt über die Sperrung des Hauptkontos und Einrichtung eines Taschengeldkontos
- Kontrakt über den Umgang mit „unvernünftigen“ Entscheidungen, transparentes Vorgehen des Betreuers
- Einbeziehung von Diensten und Personen z.b. zur Auszahlung von TG etc.

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Alternativen

- Verbindliche Kontrakte, wer in welcher Form für die Sicherstellung von laufenden Verpflichtungen verantwortlich ist
- Kontrakte über die Verfügungsmöglichkeiten und den Umfang des Kontenzugriffes
- Kontrakt über die Sperrung des Hauptkontos und Einrichtung eines Taschengeldkontos
- Kontrakt über den Umgang mit „unvernünftigen“ Entscheidungen, transparentes Vorgehen des betreuers
- Einbeziehung von Diensten und Personen z.b. zur Auszahlung von TG etc.

Aber:

in der tagtäglichen Praxis ist der Spielraum für Betreuer gering, da Angehörige, Gerichte und Vertragspartner sehr schnell mit Forderungen zum ersetzenden Handeln kommen

Einwilligungsvorbehalt - geregelt im (BGB)

Banken verlangen zum Beispiel bei Auszahlungen an Klienten das persönliche Erscheinen des Betreuers -

Was tun?

Auf keinen Fall hinnehmen, wenn es nicht im Interesse und zum Wohl des Klienten dient!

- Phase 1

Häufig genügt die Darstellung der Rechtslage anhand eines außergerichtlichen Schreibens. (Muster), dann lenkt die Bank ein.

- Phase 2

Ombudsperson der Banken kontaktieren

Ist ein Konflikt zwischen Kunde und Bank nicht zu lösen, dann können die Ombudspersonen ins Spiel kommen. Diese versuchen, bei Streitigkeiten mit einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren den Konflikt zu lösen. Der Ombudsmann bringt beide Seiten in Kontakt, berät und erarbeitet Lösungen.

- Phase 3

Bleibt der Weg der Klage nicht aus. Vorher Verträge mit Bank prüfen, ob dort nicht eine vom Gesetz abdingbare Vereinbarung getroffen wurde. Ggf. prüfen, ob jene unwirksam ist.

Kontovollmachten

Problem:

Der Klient hat jemanden eine Vollmacht über sein Konto erteilt. Jetzt wird eine umfassende Betreuung eingerichtet mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge.

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) ...

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen **eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.**

Kontovollmachten

Problem:

Der Klient hat jemanden eine Vollmacht über sein Konto erteilt. Jetzt wird eine umfassende Betreuung eingerichtet mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge.

Lösung 1. Betreuer widerruft die Vollmacht.

Haftungssicher für den Betreuer, entspricht aber nicht dem Wunsch des Klienten

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) ...

(2) Der Betreuer hat die
Angelegenheiten des Betreuten
so zu besorgen, wie es dessen
Wohl entspricht. Zum Wohl des
Betreuten gehört auch die
Möglichkeit, im Rahmen seiner
Fähigkeiten sein Leben nach
seinen **eigenen Wünschen
und Vorstellungen zu
gestalten.**

Kontovollmachten

Problem:

Der Klient hat jemanden eine Vollmacht über sein Konto erteilt. Jetzt wird eine umfassende Betreuung eingerichtet mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge.

Lösung 1. Betreuer widerruft die Vollmacht.

Haftungssicher für den Betreuer, entspricht aber nicht dem Wunsch des Klienten

Lösung 2. Vollmacht bleibt bestehen

Haftungsrelevant für den Betreuer, die Bank versteht gar nicht mehr, wer verfügen darf, aber entspricht dem Wunsch des Betreuten.

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) ...

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen **eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.**

Kontovollmachten

Problem:

Der Klient hat jemanden eine Vollmacht über sein Konto erteilt. Jetzt wird eine umfassende Betreuung eingerichtet mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge.

Lösung 1. Betreuer widerruft die Vollmacht.

Haftungssicher für den Betreuer, entspricht aber nicht dem Wunsch des Klienten

Lösung 2. Vollmacht bleibt bestehen

Haftungsrelevant für den Betreuer, die Bank versteht gar nicht mehr, wer verfügen darf, aber entspricht dem Wunsch des Betreuten.

Lösung 3. Aufhebung der Vermögenssorge, weil nicht erforderlich. ----- Vollmachtnehmer ist eine „andere Hilfe“

Diskussion – letztlich Einzelfalllösungen erforderlich

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) ...

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen **eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.**

3. Und – / Oder Konten

Beschreibung für gemeinsam geführte Konten von mehreren Personen (natürlich und/oder juristische Personen)

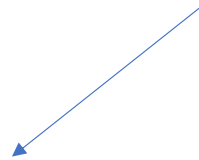
Gemeinschaftskonten

.

3. Und – / Oder Konten

Beschreibung für gemeinsam geführte Konten von mehreren Personen (natürlich und/oder juristische Personen)

Gemeinschaftskonten



Beim **Und-Konto** können finanzielle Entscheidungen nur mit Einverständnis aller Kontoinhaber getroffen werden.



In der Praxis schwierig zu bewerkstelligen, da alle Verfügungsberechtigten eine Erklärung zu dem jeweiligen Vorgang abgeben müssen

3. Und – / Oder Konten

Beschreibung für gemeinsam geführte Konten von mehreren Personen (natürlich und/oder juristische Personen)

Gemeinschaftskonten

```
graph TD; A[Gemeinschaftskonten] --> B[Beim Und-Konto können finanzielle Entscheidungen nur mit Einverständnis aller Kontoinhaber getroffen werden.]; A --> C[Beim Oder-Konto können finanzielle Entscheidungen von allen Kontoinhabern unabhängig voneinander getroffen werden.]; B --> D[In der Praxis schwierig zu bewerkstelligen, da alle Verfügungsberechtigten eine Erklärung zu dem jeweiligen Vorgang abgeben müssen]; C --> E[Man haftet auch für die Verfügungen des anderen Berechtigten; gesamtschuldnerisch.];
```

Beim **Und-Konto** können finanzielle Entscheidungen nur mit Einverständnis aller Kontoinhaber getroffen werden.

In der Praxis schwierig zu bewerkstelligen, da alle Verfügungsberechtigten eine Erklärung zu dem jeweiligen Vorgang abgeben müssen

Beim **Oder-Konto** können finanzielle Entscheidungen von allen Kontoinhabern unabhängig voneinander getroffen werden.

Man haftet auch für die Verfügungen des anderen Berechtigten; gesamtschuldnerisch.

Praxisfall - Ehegatten mit einem Gemeinschaftskonto, nur ein Ehegatte wird betreut

Problem:

Man will nur dann dem Betreuer Einsicht und Verfügungsbefugnis ermöglichen, wenn der andere Ehegatte, der nicht betreut wird, zustimmt.

Praxislösung bisher – Ehegatten haben immer ihr Einverständnis erklärt.

Was ist, wenn dem nicht so wäre?



Kaffeepause

Praxisfall - Ehegatten mit einem Gemeinschaftskonto, nur ein Ehegatte wird betreut

Problem:

Man will nur dann dem Betreuer Einsicht und Verfügungsbefugnis ermöglichen, wenn der andere Ehegatte, der nicht betreut wird, zustimmt.

Praxislösung bisher – Ehegatten haben immer ihr Einverständnis erklärt.

Was ist, wenn dem nicht so wäre?

Lösungsvarianten

- Gelder des Ehegatten abziehen auf ein eigenes Konto, das neu eröffnet wird (doppelte Kontoführungskosten, Hin- und Her mit Zahlungsverpflichtungen bei Stromabschlag, Antennengebühr, Miete usw.)



Kaffeepause

Praxisfall - Ehegatten mit einem Gemeinschaftskonto, nur ein Ehegatte wird betreut

Problem:

Man will nur dann dem Betreuer Einsicht und Verfügungsbefugnis ermöglichen, wenn der andere Ehegatte, der nicht betreut wird, zustimmt.

Praxislösung bisher – Ehegatten haben immer ihr Einverständnis erklärt.

Was ist, wenn dem nicht so wäre?

Lösungsvarianten

- Gelder des Ehegatten abziehen auf ein eigenes Konto, das neu eröffnet wird (doppelte Kontoführungskosten, Hin- und Her mit Zahlungsverpflichtungen bei Stromabschlag, Antennengebühr, Miete usw.)
- Bank auf Zugang verklagen (Gefahr, das Vermögenssorge nicht ausgeübt werden kann, bis zur Entscheidung der Gerichte; je nach Zustand des Klienten drohen Verzugsschäden wegen verspäteter Zahlung und Schadensersatzforderungen....)

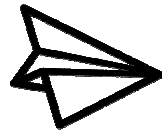


Kaffeepause

Kontoauszüge



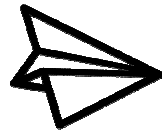
Problem: Das Gericht fordert zur RL die originalen Auszüge an. Online-Auszüge werden nicht akzeptiert. Duplikate kosten. Der Klient will aber über sein Konto Bescheid wissen, holt Auszüge selbst und gibt sie dem alltäglichen Verfall Preis (Mülltonne, Schmierzettel, Kaffeebad).



Kontoauszüge



Problem: Das Gericht fordert zur RL die originalen Auszüge an. Online-Auszüge werden nicht akzeptiert. Duplikate kosten. Der Klient will aber über sein Konto Bescheid wissen, holt Auszüge selbst und gibt sie dem alltäglichen Verfall Preis (Mülltonne, Schmierzettel, Kaffeebad).

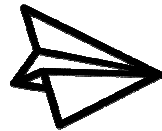


- Natürlich hat der Klient ein Recht auf die Kontoauszüge. Sicherlich sogar mehr Recht als das Gericht.

Kontoauszüge



Problem: Das Gericht fordert zur RL die originalen Auszüge an. Online-Auszüge werden nicht akzeptiert. Duplikate kosten. Der Klient will aber über sein Konto Bescheid wissen, holt Auszüge selbst und gibt sie dem alltäglichen Verfall Preis (Mülltonne, Schmierzettel, Kaffeebad).

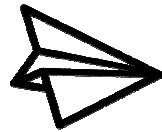


- Natürlich hat der Klient ein Recht auf die Kontoauszüge. Sicherlich sogar mehr Recht als das Gericht.
- Der Betreuer sitzt in der Patsche, da er der Forderung des AG nachkommen soll und auch der des Klienten.

Kontoauszüge



Problem: Das Gericht fordert zur RL die originalen Auszüge an. Online-Auszüge werden nicht akzeptiert. Duplikate kosten. Der Klient will aber über sein Konto Bescheid wissen, holt Auszüge selbst und gibt sie dem alltäglichen Verfall Preis (Mülltonne, Schmierzettel, Kaffeebad).

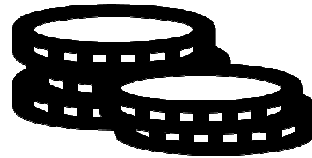


- Natürlich hat der Klient ein Recht auf die Kontoauszüge. Sicherlich sogar mehr Recht als das Gericht.
- Der Betreuer sitzt in der Patsche, da er der Forderung des AG nachkommen soll und auch der des Klienten.

LG Neuruppin 20.09.2016, AZ: 5 T 80/16:

Zu Nachweiszwecken darf das Gericht vom Betreuer Belege verlangen. Dabei liegt in Frage, ob und welche Belege verlangt werden, im Ermessen des Gerichts. Das Ermessen ist – hinsichtlich der Anforderung von Originalkontoauszügen – dann eröffnet, sobald es konkrete und hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Auszüge nicht richtig erstellt oder dass sie manipuliert bzw. gefälscht worden sind.

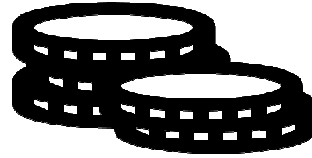
Bankgeheimnis – Gewohnheitsrecht



- Das Wort Bankgeheimnis ist weder in einem Gesetz noch in der Rechtsprechung vorhanden.
- Geht zurück auf das Jahr 1619
- Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses ist eine besondere Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen
- Die Wahrung des Bankgeheimnisses wird in den [AGB](#) geregelt.
- Die Vereinbarung in den AGB kann jedoch lediglich deklaratorischen Charakter entfalten.¹
- Es wird daher als Gewohnheitsrecht eingestuft auf der rechtlichen Grundlage des [§ 311 BGB](#)
- Demnach entsteht mit der Aufnahme geschäftlicher Kontakte ein [gesetzliches Schuldverhältnis](#). Tritt der Kunde mit seiner Bank in geschäftlichen Kontakt, fällt dieser Austausch von Informationen also bereits unter den Schutz des Bankgeheimnisses.



Bankgeheimnis – Gewohnheitsrecht



Diese zivilrechtliche Definition des BGH geht von einer Verschwiegenheitspflicht der Banken über die finanziellen Verhältnisse der Kunden aus.

Kreditinstitute dürfen und müssen nur in gesetzlich geregelten Fällen Auskünfte erteilen und bestimmten behördlichen Institutionen auf deren Verlangen Informationen zur Verfügung stellen.

Das „Bankgeheimnis“ zählt zu den wesentlichen Elementen des Schutzes der Privatsphäre des Menschen, steht jedoch im Konflikt mit dem Anspruch des Staates auf eine zutreffende und gleichmäßige Besteuerung von Vermögen und Zinseinnahmen.

In Deutschland wurde das Bankgeheimnis deswegen im Zuge der Einführung des Zinsabschlages gelockert und mit der Einführung des Kontenabrufverfahrens weiter geschwächt.



Online Banking

Viele Banken haben die Zeichen der Zeit erkannt und gewähren uneingeschränkten Onlinezugang, egal, ob EV angeordnet ist oder nicht. Einige verweigern dies – oder setzen die Hürden hoch.

Online Banking

Viele Banken haben die Zeichen der Zeit erkannt und gewähren uneingeschränkten Onlinezugang, egal, ob EV angeordnet ist oder nicht. Einige verweigern dies – oder setzen die Hürden hoch.

Leitsätze:

- Grundsätzlich gibt es kein Recht, dass Betreuer einen online-Zugang erhalten müssen!

Online Banking

Viele Banken haben die Zeichen der Zeit erkannt und gewähren uneingeschränkten Onlinezugang, egal, ob EV angeordnet ist oder nicht. Einige verweigern dies – oder setzen die Hürden hoch.

Leitsätze:

- Grundsätzlich gibt es kein Recht, dass Betreuer einen online-Zugang erhalten müssen!
- Ist dem Klienten vor Anordnung der Betreuung bereits ein online-Zugang gewährt worden, kann dieser jetzt durch die Anordnung nicht widerrufen werden. AG Mannheim 1C140/11

Online Banking

Viele Banken haben die Zeichen der Zeit erkannt und gewähren uneingeschränkten Onlinezugang, egal, ob EV angeordnet ist oder nicht. Einige verweigern dies – oder setzen die Hürden hoch.

Leitsätze:

- Grundsätzlich gibt es kein Recht, dass der Betreuer einen online-Zugang erhalten müssen!
- Ist dem Klienten vor Anordnung der Betreuung bereits ein online-Zugang gewährt worden, kann dieser jetzt durch die Anordnung nicht widerrufen werden. AG Mannheim 1C140/11
- Unzulässig sind die Haftungserklärungen - generell oder als Bedingung für die Teilnahme am online-banking

Online Banking

Viele Banken haben die Zeichen der Zeit erkannt und gewähren uneingeschränkten Onlinezugang, egal, ob EV angeordnet ist oder nicht. Einige verweigern dies – oder setzen die Hürden hoch.

Leitsätze:

- Grundsätzlich gibt es kein Recht, dass der Betreuer einen online-Zugang erhalten müssen!
- Ist dem Klienten vor Anordnung der Betreuung bereits ein online-Zugang gewährt worden, kann dieser jetzt durch die Anordnung nicht widerrufen werden. AG Mannheim 1C140/11
- Unzulässig sind die Haftungserklärungen - generell oder als Bedingung für die Teilnahme am online-banking
- Die Haftung zwischen Klient und Betreuer ist geregelt im § 1833 iVm. § 1908 BGB. Die Haftung zwischen Betreuer und Bank in § 179 und den §§ 823 ff geregelt. Eine Erweiterung der Haftung über die gesetzliche Grundlage sieht weder das Betreuungsrecht noch die Rechtsprechung vor.

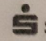
Online Banking

Viele Banken haben die Zeichen der Zeit erkannt und gewähren uneingeschränkten Onlinezugang, egal, ob EV angeordnet ist oder nicht. Einige verweigern dies – oder setzen die Hürden hoch.

Leitsätze:

- Grundsätzlich gibt es kein Recht, dass der Betreuer einen online-Zugang erhalten müssen!
- Ist dem Klienten vor Anordnung der Betreuung bereits ein online-Zugang gewährt worden, kann dieser jetzt durch die Anordnung nicht widerrufen werden. AG Mannheim 1C140/11
- Unzulässig sind die Haftungserklärungen - generell oder als Bedingung für die Teilnahme am online-banking
- Die Haftung zwischen Klient und Betreuer ist geregelt im § 1833 iVm. § 1908 BGB. Die Haftung zwischen Betreuer und Bank im § 179 und den §§ 823 ff geregelt. Eine Erweiterung der Haftung über die gesetzliche Grundlage sieht weder das Betreuungsrecht noch die Rechtsprechung vor.
- Die Befugnisse des Betreuers ergeben sich aus dem § 1902 BGB, dies kann auch die Bank nicht einschränken.

Online Banking

 Sparkasse Chemnitz

Erklärung des Betreuers zur Teilnahme am Online-Banking

Ich wurde zum Betreuer für Herrn/Frau Helga Schlegel bestellt.

Ich verpflichte mich, der Sparkasse Chemnitz unverzüglich mitzuteilen, wenn meine Bestellung zum Betreuer endet oder andere Änderungen eintreten, insbesondere solche, die meine Verfügungsbefugnis betreffen.

Ich verpflichte mich, mindestens halbjährlich der Sparkasse Chemnitz meine Bestallungsurkunde vorzulegen.

Ich verpflichte mich ferner, der Sparkasse Chemnitz den Gegenwert meiner **unberechtigten** Verfügungen über Guthaben oder sonstige Forderungen des Betreuten zurückzuerstatten, sofern vom Betreuten oder sonstigen Dritten Ansprüche gegen die Sparkasse Chemnitz erhoben werden.

Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Chemnitz, den 14.12.2017

Unterschrift des Betreuers

Bestallungsurkunde des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernsttha,

Geschäftsnummer:

Legitimation geprüft durch:

Unterschrift des Mitarbeiters und Personalnummer

Online Banking

Was kann man hier tun?

Unterschreiben – bisher praktisch keine Fälle bekannt, in denen es zur Haftungsinanspruchnahme kam, aber wer will schon gern der Erste sein?

Weigern – dann müssen alle Bankgeschäfte am Schalter erledigt werden, was Zeit frisst, allerdings zur Beziehungsbildung mit dem Bankangestellten führt und so manches Extra bedeutet – ohne Gebühren.

Auf Zugang klagen – Zeit und Kostenrisiko steht im Raum, aber notwendig, um Klarstellung zu haben; ggf. Ombudsman vorgerichtlich einschalten

Anhang

- **Mustertext EV und Genehmigung des Betreuers:**

- **Zur rechtlichen Betreuung von:**

- André F....., geb. am;
- Sehr geehrte Damen und Herren,
- nach anliegender Vollmacht und dem Betreuerausweis zeige ich die rechtliche Vertretung des André F..... an.
- Für den Betreuten ist ein Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge angeordnet. Sie haben die Abhebung von Bargeld mit einem von der Betreuerin ausgefüllten und unterzeichneten Auszahlungsformular Ihrer Bank durch meinen Mandanten persönlich für die Zukunft abgelehnt (Mitarbeiterin am Schalter Frau W.....).
- Auf Nachfrage der Betreuerin sei dies eine interne Regelung. Eine schriftliche Änderungsmitteilung bzw. Begründung dieser Vorgehensweise wurde abgelehnt. Man solle der Bank vertrauen, das es so ist.
- Ein solches Verhalten kann nur als rechtswidrig und intransparent eingestuft werden.
- Rechtsgeschäfte, welche der Betreute bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt tätigt, sind nur mit Genehmigung des Betreuers wirksam, § 1903 BGB.
- Das Gesetz hat dabei keine konkreten Regelungen zur Form der Genehmigung getroffen. Sie ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Wenn also der Betreuer durch Ausfüllen des Auszahlscheines mit seiner Unterschrift die Genehmigung nachweislich erteilt, hat die Bank bei Vorlage des Auszahlscheines dem Betreuten die gewünschte Auszahlung zu leisten. Das gilt im Übrigen auch bei Zusendung eines Faxes durch den Betreuer an die Bank.
- Weder das persönliche Erscheinen des Betreuers noch die Vorlage des Betreuerausweises können zur Vornahme der Auszahlung an den Betreuten verlangt werden. Hierfür gibt es keinerlei Rechtsgrundlage.
- Ich habe Sie daher aufzufordern, bei nachweislich erteilter Einwilligung der Betreuerin in die Auszahlung von Bargeld an meinen Mandanten (unterzeichneter Auszahlschein oder Faxmitteilung), dem nachzukommen und zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung schriftlich bis zum zu bestätigen, dass Sie der bisherigen Auszahlungspraxis nicht entgegenstehen.
- Mit freundlichen Grüßen

Ausgewählte Ombudsstellen

- Die Ombudsleute erreichen Sie über die:
- Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Tel.: +49 30 1663-3166
Fax: +49 30 1663-3169
ombudsmann@bdb.de
- **Für Sparkassen in Baden-Württemberg**
- **Sparkassen-Schlichtungsstelle**
- **Baden-Württemberg**
- Am Hauptbahnhof 2
- 70173 Stuttgart
- www.sv-bw.de/schlichtung

Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.

**Schlichtungsstelle beim
Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.**

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

www.dsgv.de/schlichtungsstelle



Umgang mit Banken

Jetzt reicht's für heute

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

Guten Appetit.